



Praktische Stolpersteine

bei Sanktionen am Beispiel der M/V Iran Deyanat

gbf Transportanlass 2022

Lars Gerspacher
13. September 2022

Die Sanktionen in der Schweiz gegen Russland



Sanktionen in der Schweiz generell

- Primäre Rechtsgrundlage ist das Embargogesetz (EmbG).
- Das EmbG enthält die Strafbestimmungen, wenn jemand gegen die in den jeweiligen Verordnungen gesetzten Zwangsmassnahmen verstösst.
- Die jeweiligen Verordnungen des Bundesrats enthalten die detaillierten Bestimmungen; kein Automatismus bezüglich der Übernahme internationaler Regelungen.
- Sanktionen des UNO-Sicherheitsrats muss auch die Schweiz anwenden (völkerrechtliche Pflicht).
- **Nur:** Russland übt ihr Vetorecht aus. Es gibt daher keine UNO-Sanktionen gegenüber Russland.
- Sanktionen der EU übernimmt die Schweiz ganz, teilweise oder gar nicht (keine völkerrechtliche Pflicht).

Ablauf der Sanktionen gegen Russland 2014

- **März 2014:** Annexion der Krim durch Russland
- **17. März 2014:** EU erlässt Reisebeschränkungen und das Einfrieren der Gelder bestimmter Personen.
- Seit **31. Juli 2014:** EU beschliesst laufend weitreichende sektorale Wirtschaftssanktionen.
- Die Schweiz folgt den Sanktionen der EU zunächst nicht, ergreift eigene Massnahmen (Embargo für Waffenlieferung und Massnahmen zur Vermeidung von Umgehungsgeschäften)
- **27. August 2014:** Schweiz erlässt sodann eigene Sanktionen; verbieten Schweizer Banken und Finanzgesellschaften, mit 26 Personen und 18 Unternehmen der russischen Seite neue Geschäftsbeziehungen einzugehen.



**Flying in crises areas
Insurance law implications**

3rd Aviation Law Afternoon Workshop

Lars Gerspacher
23 June 2015

Ablauf der Sanktionen gegen Russland 2022

- **21. Februar:** Russland anerkennt die Unabhängigkeit von Donezk und Luhansk.
- **23. Februar:** erstes Sanktionspaket der EU gegen Russland (v.a. gegen Mitglieder der Staatsduma; Beschränkungen der Wirtschaftsbeziehungen zu Donezk und Luhansk; Beschränkungen des Zugangs Russlands zu den Kapital- und Finanzmärkten)
- Schweiz verzichtet noch auf Sanktionen
- **24. Februar:** Invasion der Ukraine durch Russland
- **28. Februar:** Bundesrat beschliesst, die Sanktionen der Europäischen Union (EU) gegen Russland zu übernehmen.
- **4. März:** Totalrevision der Schweizer Verordnung über Massnahmen mit der Situation in der Ukraine («VO»)
- Verordnung seit **27. April 2022** unverändert, erweitert werden aber laufend die Anhänge, v.a. Anhang 8.



Aktuelle Sanktionen in der Schweiz gegen Russland



Gütermassnahmen / Verbote bez.

- Kriegswaffen und doppelt verwendbarer Güter
- Eisen- und Stahlerzeugnisse
- Güter für die Luft- und Raumfahrt
- Güter für den Energiesektor
- Luxusgüter



Finanzmassnahmen

- Sperre von Vermögenswerten und Bereitstellungsverbote
- Meldepflichten für gesperrte Vermögenswerte
- Keine Entgegennahme von Einlagen über CHF 100'000 von russischen Staatsbürgern oder Personen in Russland



Weitere

- Start- und Landeverbot für russische Flugzeuge
- Einreisverbot für sanktionierte Personen
- Einfuhrverbot von Gütern aus den Konfliktregionen ohne ein von den ukrainischen Behörden ausgestelltes Herkunftszertifikat

Aktuelle Sanktionen in der Schweiz gegen Russland

Was gilt bei der Versicherung und Rückversicherung?

- Die Versicherung gilt gemeinhin als Finanzdienstleistung (s.a. Art. 1 (o) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 vom 31. Juli 2014).
- Deckungsansprüche sind Geldforderungen und damit «Gelder» im Sinne der VO.
- Viele Versicherer kündigten die Kriegsdeckung (meist eine Zusatzdeckung mit kurzer Kündigungsfrist)
- Oftmals genutzte Sanktionsklauseln in den Versicherungsverträgen sollen verhindern, dass der Versicherer im Sanktionsfall keine Pflicht zur Zahlung hat.
- Ein Zahlungsverbot besteht aber ungeachtet dessen aufgrund der VO.

Verboten sind namentlich die Versicherung und die Rückversicherung

- für den Energiesektor zur Verwendung in Russland
- für Luft- und Raumfahrt
- aus der Krim, Sewastopol, Donetsk oder Luhansk ohne Ursprungszertifikat
- die Eisen- und Stahlerzeugnisse sind

Thematische Sanktionen der EU

- Hier geht es um Chemiewaffen, Cyber und Menschenrechte.
- weltweiter Anwendungsbereich
- Diese hat die Schweiz bislang nicht übernommen.

Aktuelle Sanktionen in der Schweiz gegen Russland

Laufende Anpassungen

Namentlich Anhang 8 (betr. natürliche Personen, gegen die sich die Finanzsanktionen und das Ein- und Durchreiseverbot richten, sowie Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Finanzsanktionen richten) wird laufend geändert.

Rolle des SECO

Das SECO vollzieht das EmbG und die jeweiligen Verordnungen. Es erteilt die erforderlichen Bewilligungen oder verweigert diese (z.B. Ausnahmebewilligung bei der Bereitstellung von Gütern und Technologien der Seeschifffahrt für Schiffe unter russischer Flagge).

Piratenangriff auf die M/V Iran Deyanat im Jahre 2008



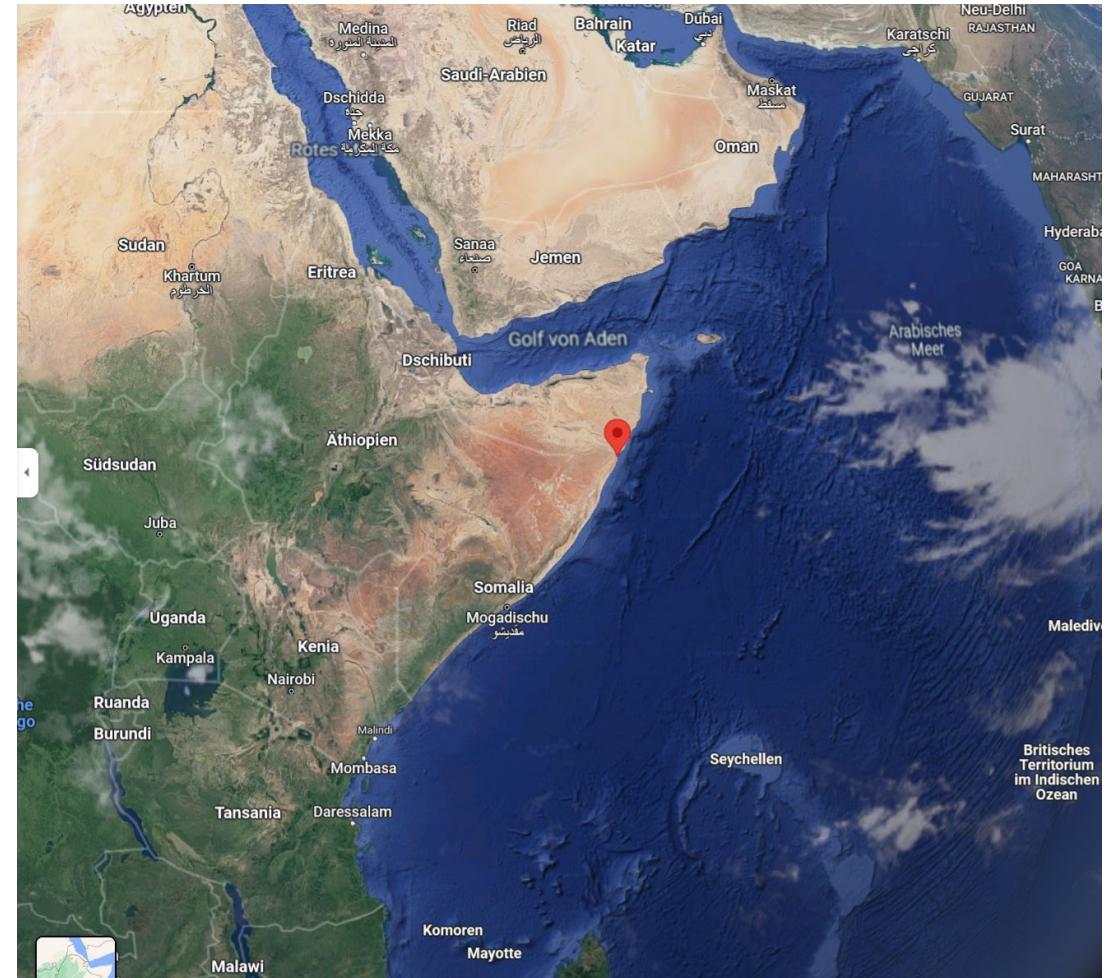
Die Entführung

- Massengutfrachter mit Baujahr 1983
- Im Eigentum der Islamic Republic of Iran Shipping Lines (IRISL)
- **Juli 2008:** zwei Ladungen von 1'800 t Maisglutenmehl und 1'500 t Glukose von China nach Rotterdam.
- **August 2008:** Entführung im Golf von Aden durch 40 Piraten



Die Entführung

- Die Piraten brachten das Schiff in die Nähe der Küste von Eyl.
- Somalia behauptete, dass das Schiff nicht nach Europa, sondern Eritrea unterwegs gewesen sei und Waffen an Bord gehabt habe.
- Verhandlungen zwischen der IRISL (über ihre Versicherer) und den Piraten über Lösegeldhöhe
- **August 2008:** Lösegeld wurde bezahlt.
- IRISL erklärte Havarie Grosse und verlangte Beitragszahlungen von den Eigentümern der Ladungen und ihren Versicherern
- **April 2010:** Festlegung der Havarie Grosse–Beiträge durch den Adjuster; Beträge der Ladungseigentümer sind vertragliche Rechte aus den B/Ls
- **August 2010:** IRISL kam auf die Sanktionsliste der UNO, der EU sowie der Schweiz gegen Iran.



Die Odyssee mit dem SECO



Verordnung der Schweiz über Massnahmen gegenüber Iran

- **April 2013:** Die IRISL (d. h. ihr Kaskoversicherer) forderte Beiträge von den beiden Käufern und ihren Versicherern.
- **Mai 2013:** Unser Antrag an das SECO auf Genehmigung der beiden Zahlungen „zur Erfüllung einer bestehenden Vereinbarung“
- **14 Tage später:** Erster Entscheid des SECO: „keine Genehmigung, bitte kommen Sie wieder, wenn IRISL von der Sanktionsliste gestrichen ist.“
- **Juni 2013:** Das SECO sagte sodann, der Antrag könne erfolgreich sein, wenn die Zahlungen auf ein eingefrorenes Bankkonto erfolgen würden.
- **16. September 2013:** Urteil des Gerichts der EU (General Court): IRISL nicht mehr auf der Liste
- **4. Oktober 2013:** Wir fragen beim SECO erneut an, ob die Zahlung nun möglich sei.

Art. 12 Abs. 2 der Verordnung

Geldtransfers über 50 000 Franken an eine iranische Person oder Organisation oder von einer iranischen Person oder Organisation müssen vom SECO aufgrund eines schriftlichen Gesuchs bewilligt werden.

Art. 10 (3) der Verordnung

Das SECO kann Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen ausnahmesweise bewilligen zur: [...]

b) Erfüllung bestehender Verträge [...]"

Eile mit Weile?

- **8. Oktober 2013:** Das SECO bittet um Bestätigungen der Asset Freezing Unit des britischen Finanzministeriums (dass sie mit der Überweisung einverstanden sei) sowie der Bank (dass das Konto gesperrt sei).
- **26. November 2013:** Entscheid zu Gunsten der IRISL wird rechtskräftig.
- **28. November 2013:** Wir bitten das SECO um Gutheissung der Zahlung.
- **29. November 2013:** SECO lehnt unseren Antrag erneut ab und verweist auf die neue Durchführungsverordnung des Europäischen Rats (womit die IRISL gleichentags wieder auf der Sanktionsliste kam).
- **9. Januar 2014:** Alle Bestätigungen werden eingeholt und verschickt (die IRISL war ja noch auf Liste).
- Dann wurde es ruhig...



Eile mit Weile?

- 13. März 2014: SECO sagt telefonisch, der Erlass einer Verfügung stünde bevor und bat um die Namen der beiden zahlenden Banken.
- 11. April 2014: Das SECO bittet um Bekanntgabe der Beträge und Kopien der Vergleichsvereinbarungen.
- Am 25. April 2014: Auch die neuerlich angeforderten Unterlagen wurden geliefert.
- Erneut wurde es still beim SECO...
- 8. Juli 2014: Das SECO genehmigte die beiden Überweisungen.
- 25. Juli 2014: Eine Bank eines Versicherers verweigert die Zahlung, weil das Wort “Iran” im Zahlungsgrund erwähnt war.



Fazit

- Schnelligkeit ist nicht die Stärke des SECO.
- Das SECO kann sehr zögerlich und entscheidungsunwillig sein und das Verfahren enorm verzögern.
- Seien Sie wachsam, wenn das SECO die Informationen Stück für Stück anfordert.
- Ablehnungen dauern deutlich schneller als Genehmigungen.

Vielen Dank!

Lars Gerspacher

Partner, LL.M. (Maritime Law)

+41 43 500 48 50
gerspacher@gbf-legal.ch

Zürich

gbf Rechtsanwälte AG
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich
T +41 43 500 48 50

Genf

gbf Avocats SA
Route de Pré-Bois 20
1215 Genève Aéroport
T +41 22 533 48 50

Notariat Bern

Notar Stauffer von May
Von-Werdt-Passage 3
3011 Bern
T +41 43 500 48 50

Notariat Olten

Notar Novoselac
Solothurnerstrasse 235
4600 Olten
T +41 43 500 48 50

gbf Attorneys-at-law
Rechtsanwälte
Avocats